

Die häufigsten Fragen zu Kurzzeitprojekten in der Erwachsenenbildung

Programm Voraussetzungen

- ? Was verbirgt sich hinter der Definition von Erwachsenenbildung?
- ! „Erwachsenenbildung“ ist definiert als jede Form des nicht berufsbezogenen Lernens für Erwachsene nach der Erstausbildung, ob formal, nicht-formal oder informell. Dies umfasst **nicht** die berufliche Weiterbildung. Als Anbietende von Erwachsenenbildung werden alle Einrichtungen verstanden, die Erwachsenenbildung als Haupt- oder Nebenaufgabe regelmäßig oder wiederkehrend offen zugänglich anbieten. Einrichtungen, die berufliche Aus- und Weiterbildung für erwachsene Lernende anbieten, gelten in der Regel als Anbietende beruflicher Aus- und Weiterbildung und nicht als Anbietende von Erwachsenenbildung.

- ? An wen richten sich die Erasmus+-Projekte in der Erwachsenenbildung?
- ! Erasmus+-Projekte im Bereich der Erwachsenenbildung richten sich in erster Linie an Einrichtungen der nicht berufsbezogenen Erwachsenenbildung einschließlich deren Personal und Lernenden.

- ? Was bedeutet „Lernende mit geringeren Chancen“?
- ! Unter dem Begriff „Lernende mit geringeren Chancen“ werden alle erwachsenen Lernenden verstanden, die geringere Teilhabechancen an Bildungsangeboten und dadurch erschwerte Bedingungen haben, ihre persönliche Situation durch Bildungsangebote zu verändern. Eine Auflistung möglicher Gründe für diese erschwerten Bedingungen finden Sie [hier](#).

Antragstellung

- ? Können auch mehrere Anträge gleichzeitig gestellt werden?
- ! Eine Einrichtung kann gleichzeitig in den verschiedenen Bildungsbereichen (Hochschulbildung, Berufsbildung, Schulbildung, Jugendbildung oder Erwachsenenbildung) jeweils einen Antrag für den spezifischen Bildungsbereich stellen. Das trifft auf diejenigen Einrichtungen zu, deren Tätigkeitsbereich mehrere Bildungsbereiche umfasst. Pro Antragsrunde kann jedoch nur ein Antrag in dem jeweiligen Bildungsbereich in der Leitaktion 1 eingereicht werden. Es können parallel Anträge in der Leitaktion 1 und Leitaktion 2 eingereicht werden.

- ? Können akkreditierte Einrichtungen Kurzzeitprojekte beantragen?
- ! Nein, wenn Sie akkreditiert sind, können Sie keinen zusätzlichen Antrag auf ein Kurzzeitprojekt stellen. Sie können sich aber akkreditieren lassen, wenn Sie noch ein auslaufendes Kurzzeitprojekt haben, sofern Ihre Einrichtung seit mindestens zwei Jahre in der Erwachsenenbildung tätig ist. Auch können Sie ein Kurzzeitprojekt beantragen, wenn Sie als Konsortialpartner bei einer akkreditierten Einrichtung mitarbeiten.

- ? Benötigen wir eine weitere Registrierung, wenn wir eine PIC haben?
- ! Wenn Sie bereits eine PIC haben, wird diese bei Verwendung in eine OID umgewandelt. Informationen finden Sie auch [hier](#).

- ? Benötigen die Partnereinrichtungen eine OID?
- ! Nein, OID-Nummern für die Partnereinrichtungen müssen im Antragsformular nicht genannt werden. Verfügt die Partnereinrichtung jedoch nicht über eine OID, müssen Sie die notwendigen Angaben zur Einrichtung manuell eingeben.

- ? Warum heißt es im Programmleitfaden „kurzfristige Projekte“ und auf der NA Internetseite „Kurzzeitprojekte“?
- ! Die EU-Kommission hat den von ihr verwendeten Begriff „short-term projects“ im deutschen Programmleitfaden mit "kurzfristige Projekte" übersetzt. Die NA weicht aufgrund möglicher Missverständnisse des Ausdrucks davon ab und verwendet den Begriff "Kurzzeitprojekte".

- ? Was ist der Unterschied zwischen Ziel und Aktivität?
- ! Ein Ziel ist ein in der Zukunft angestrebter Zustand und messbar. Die Aktivität ist die Maßnahme, um das Ziel zu erreichen.

- ? Ist die zu beantragende maximale Anzahl von 30 Aktivitäten gleichzusetzen mit 30 Auslandsaufenthalten?
- ! Ja, es können maximal 30 Auslandsaufenthalte finanziert werden. Dabei ist es auch möglich, dass ein und dieselbe Person mehrfach reist. Sollte eine Person z. B. zwei Auslandsaufenthalte realisieren, so zählt dies als zwei Mobilitätsaktivitäten.

- ? Zählen Begleitpersonen zu den möglichen 30 Mobilitätsaktivitäten?
- ! Nein, Begleitpersonen werden nicht auf die 30 Mobilitätsaktivitäten angerechnet.

- ? Zählen Vorbereitende Besuche zu den möglichen 30 Mobilitätsaktivitäten?
- ! Nein, die Vorbereitenden Besuche zählen nicht als Mobilität.

- ? Muss ich zum Zeitpunkt des Antrags bereits wissen, wie viele Teilnehmende entsandt werden, zu welchem Zeitpunkt und in welche Länder?
- ! Da konkrete Zahlen in das Antragsformular eingetragen werden, sollten Sie bereits grob abschätzen können, wie viele Teilnehmende entsandt werden und wie hoch der Bedarf Ihrer Einrichtung ist. Ein konkreter Zeitpunkt sowie alle infrage kommenden Länder müssen nicht angegeben werden. Hier besteht Flexibilität. Zur Antragstellung muss jedoch eine aufnehmende Einrichtung bekannt sein und im Antrag aufgeführt werden.

Förderfähige Aktivitäten, Zielländer, Zielgruppen und Partner

- ? Ist Großbritannien ein mögliches Zielland in der Leitaktion 1 für den Bereich Erwachsenenbildung?
- ! Nein, da Großbritannien kein EU-Mitgliedstaat mehr ist und es zurzeit auch keine Vereinbarungen mit der Europäischen Kommission gibt, als assoziiertes Land am Erasmus+-Programm teilzunehmen, ist eine Erasmus+-Mobilität nach Großbritannien in der Erwachsenenbildung aktuell nicht möglich.

- ? Können Teilnehmende auch in Überseegebiete wie zum Beispiel nach La Réunion entsendet werden?
- ! Überseegebiete gehören auch zu den Programmländern. Bei Interesse kann die Nationale Agentur im Vorfeld der Antragsstellung genauer über die Überseegebiete beraten, die zu Frankreich, Dänemark oder den Niederlanden gehören.
- ? Gibt es eine Definition für Job-Shadowing?
- ! Unter Job-Shadowing (Beschatten) wird ein Lernaufenthalt mit beobachtendem Charakter verstanden.
- ? Ist eine Personalmobilität auch in einer Gruppe möglich?
- ! Ja, eine Personalmobilität kann auch in einer Gruppe durchgeführt werden. Bitte beachten Sie jedoch bei der Beantragung von Fördergeldern, dass der Aktivitätstyp „Gruppenmobilität“ nur für die Zielgruppen der Lernenden beantragt werden kann. Wenn Sie Personalmobilität in einer Gruppe durchführen wollen, muss für jede Person eine Individualmobilität (Job-Shadowing, Kursbesuch, Lehrtätigkeit) beantragt werden. Die betreffenden Personen fahren dann trotzdem zum gleichen Zeitpunkt in die gleiche Einrichtung.
- ? Ist eine Einrichtung, die bei der NA beim BIBB einen Antrag gestellt hat, immer die entsendende Einrichtung oder kann sie auch aufnehmende Einrichtung sein?
- ! Die Leitaktion 1 beinhaltet das Entsendeland-Prinzip. Die antragsstellende Einrichtung fungiert somit als entsendende Einrichtung. Sie darf aber im Rahmen der Akkreditierung und unter Verwendung der Fördermittel in Ausbildung befindliche Lehrkräfte zu Praxisaufenthalten aufnehmen. Darüber hinaus dürfen Einrichtungen externe Experten und Expertinnen einladen. Eine Einrichtung kann für Teilnehmende anderer europäischer Einrichtungen, die in ihrem jeweiligen Land ein bewilligtes Erasmus+-Projekt haben, auch aufnehmende Einrichtung sein. Eine Aufwandsentschädigung muss dann mit der Einrichtung aus dem Ausland abgestimmt werden.
- ? Wer zählt alles zu den eingeladenen Experten und Expertinnen und gibt es für ihren Aufenthalt nur die Organisationspauschale?
- ! Die eingeladenen Experten und Expertinnen können Personen sein, die Expertise mitbringen, die relevant für die Bedarfe und Ziele der einladenden Organisation sind. Gefördert werden die Reise- und Aufenthaltskosten der Experten und Expertinnen, sowie 100 € Organisationspauschale pro Experte/Expertin. Honorare werden nicht gefördert. Beispiel: Durch einen Auslandsaufenthalt einer Lehrkraft wird eine besonders spannende Methode zum Einsatz digitaler Instrumente im Unterricht kennengelernt. Der Dozent wird als Experte nach Deutschland eingeladen, damit weitere Kolleginnen und Kollegen profitieren.
- ? Müssen Expertinnen und Experten aus den Programmländern stammen?
- ! Ja, Experten und Expertinnen dürfen nur aus Einrichtungen kommen, die in den Programmländern angesiedelt sind. Diese umfassen die 27 EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien, Türkei.
- ? Was wird unter „in Ausbildung befindliche Lehrkräfte“ verstanden?
- ! Lehrkräfte, die sich in einem der Programmländer in ihrer Ausbildung befinden, können für eine Art Praktikum nach Deutschland kommen. Sie sollen in der aufnehmenden Einrichtung aktiv in Unterrichtssituationen eingebunden werden und nicht ein reines Job-Shadowing machen.

- ? Was wird unter „längerfristigen Aufenthalten“ verstanden?
! Zu den „längerfristigen Aufenthalten“ gehören alle Mobilitäten mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen.
- ? Gibt es Beispiele für Langzeitaufenthalte für Personal?
! Ein langfristiger Aufenthalt kann als Assistenzzeit wahrgenommen werden. Erfahrungsgemäß werden die Teilnehmenden teilweise von der eigenen Einrichtung freigestellt, teilweise wird ein solcher Aufenthalt über Urlaub und unbezahlten Urlaub möglich gemacht.
- ? Werden auch reine Online-Kurse gefördert?
! Nein, reine Online-Kurse sind nicht förderfähig.
- ? Was ist eine *blended mobility*? Was genau wird bei *blended mobilities* finanziert? Gibt es einen Bezug zu den tatsächlichen Präsenztagen?
! *Blended mobilities* sind Mobilitätsaktivitäten, die sowohl virtuell als auch vor Ort stattfinden. Dafür gibt es Reisekosten und Aufenthaltskosten (für die Aktivität vor Ort); der virtuelle Anteil wird nicht zusätzlich finanziert. Ausführliche Informationen zu *Blended mobilities* finden Sie auch [hier](#).
- ? Welche Kriterien müssen bei der Auswahl von Kursen (Personalmobilität) beachtet werden?
! Die EU-Kommission hat Qualitätsstandards für Kurse erstellt, die eingehalten werden sollen. Sie können Sie [hier](#) nachlesen. Beachten Sie außerdem, dass ein Kursbesuch nur förderfähig ist, wenn in ihm Teilnehmende aus mindestens zwei verschiedenen Nationalitäten vertreten sind.
- ? Wann ist eine Begleitperson förderfähig?
! Bei einer Gruppenmobilität von Lernenden muss mindestens eine Begleitperson die Gruppe ins Ausland und während der Lernaktivität begleiten. Ansonsten können in begründeten Fällen Begleitpersonen für Teilnehmende mit geringeren Chancen beantragt werden. Die Anzahl der Begleitpersonen ist eine Einzelfallentscheidung. Nehmen Sie deswegen im Vorfeld mit der Nationalen Agentur Kontakt auf, sollten Sie mehr als eine Begleitperson entsenden wollen.
- ? Sind die Vorbereitenden Besuche vor oder nach der Antragstellung durchzuführen?
! Vorbereitende Besuche können erst in der Projektlaufzeit stattfinden, nachdem nach erfolgreicher Antragsstellung der Vertrag mit der NA beim BIBB abgeschlossen wurde.
- ? Für welche Aktivitätsarten dürfen Vorbereitende Besuche durchgeführt werden?
! Für alle Aktivitätsarten außer Kursbesuche und Schulungen können im Vorfeld Vorbereitende Besuche durchgeführt werden. Jeder Vorbereitende Besuch muss jedoch klar begründet werden und dazu dienen, die Qualität der Mobilitätsaktivität zu verbessern.
- ? Wer darf an Vorbereitenden Besuchen teilnehmen?
! Personal der entsendenden Einrichtung, das unmittelbar an der Organisation der Mobilität beteiligt ist, darf an Vorbereitenden Besuchen teilnehmen. In Ausnahmefällen können Lernende, die an einer langfristigen Lernmobilität teilnehmen, und potenzielle Teilnehmende mit geringeren Chancen an Vorbereitungsbesuchen für ihre Aktivitäten teilnehmen.

Durchführung von Kurzzeitprojekten

- ? Sind bei den beantragten Tagen auch Reisetage zu berücksichtigen?
- ! Die Reisetage müssen Sie in die Gesamtdauer mit einrechnen bzw. eingeben. Sie zählen jedoch nicht mit zu den Aktivitätstagen, es sei denn am Anreise- bzw. Abreisetage finden noch Aktivitäten (z. B. Kurse) statt.
- ? Wie wird umweltfreundliches Reisen (Green Travel) definiert?
- ! Unter umweltfreundlichem Reisen wird im Erasmus+-Programm das Reisen mit dem Zug, Bus oder in Fahrgemeinschaften im Auto verstanden. Hierbei ist immer das Verkehrsmittel ausschlaggebend, mit dem der überwiegende Teil der Reisstrecke zurückgelegt wird. Das Reisen mit einer Fähre bzw. dem Flugzeug zählt nicht zum umweltfreundlichen Reisen.
- ? Können die Green Travel Zuschüsse auch nach bereits erfolgter Ausreise mit Bus und Zug im Nachhinein im Beneficiary Module eingetragen werden oder müssen sie vorab beantragt werden?
- ! Green Travel müssen in jedem Fall im Vorfeld beantragt werden, damit die Mittel bereitgestellt werden können.
- ? Was ist der Unterschied zwischen 500 €, 350 € bzw. 100 € als Organisationspauschale?
- ! 500 € pro Teilnehmenden erhält die Einrichtung als organisatorische Unterstützung für individuelle Lernmobilität von Lernenden (Langzeit), € 350 € pro Teilnehmenden für individuelle Lernmobilität von Lernenden (Kurzzeit) und für Personalmobilität (Job Shadowing und Lehr- oder Schulungstätigkeiten). 100 € pro Teilnehmenden werden für die Organisation von Gruppenmobilität von Lernenden, Personalmobilität (Kursbesuche oder Schulungen), eingeladene Experten und Expertinnen und aufgenommenen Lehrkräfte anerkannt.
- ? Wer erhält die 100 € Inklusionsunterstützung?
- ! Dieser Betrag geht pro benachteiligte Teilnehmende als Zuschuss zu den Organisationsmitteln an die Einrichtung. Darüber hinaus kann eine Inklusionsunterstützung für die Teilnehmenden beantragt werden. Diese Inklusionsunterstützung bezieht sich auf zusätzliche Kosten, die sich unmittelbar daraus ergeben, dass es sich um Teilnehmende mit geringeren Chancen handelt (z. B. Kinderbetreuungskosten für alleinerziehende Teilnehmende). In begründeten Fällen können hierfür 100% der förderfähigen Kosten übernommen werden.
- ? Wie weise ich Inklusionsteilnehmer nach?
- ! Die Regeln zum Inklusionsnachweis können Sie [hier](#) nachlesen.
- ? Können Partnereinrichtungen, die als aufnehmende Einrichtungen fungieren, während der Projektlaufzeit hinzugenommen werden bzw. wechseln?
- ! Ja, im Rahmen des *Open-flow-managements* können Sie die aufnehmenden Einrichtungen wechseln.
- ? Müssen die Pauschalen mit Einzelnachweisen abgerechnet werden? Wie weise ich nach, dass das Geld verbraucht ist?
- ! Einzelnachweise sind für die Abrechnung nicht nötig. Als Nachweise gelten die Teilnehmendenbescheinigungen der aufnehmenden Einrichtung. Bewahren Sie Belege für den Fall einer Vollbelegprüfung trotzdem auf.

- ? Ist OLS (Online Language Support) eine Verpflichtung oder ein Angebot?
- ! OLS ist nicht verpflichtend. Alle Teilnehmenden werden jedoch ermutigt diese Lernmöglichkeit zu nutzen.

- ? Muss ein Zwischenbericht eingereicht werden, wenn man ein relativ langes Projekt hat oder wird nur ein Endbericht benötigt?
- ! Es ist nur ein Endbericht vorgesehen.